

Protokoll:

Herr Enkirch teilt einfürend einige allgemeine Informationen zur Dienstaufwandsentschädigung mit. Aufgrund der Repräsentationsverpflichtungen des Oberbürgermeisters, welche von der Öffentlichkeit erwartet würden, entstünden Aufwendungen für den Oberbürgermeister. Alleine die Funktionsliste des Oberbürgermeisters umfasse rund 90 verschiedene Ämter und Funktionen. Dieser Aufwand sei nicht durch die Beamtenbesoldung gedeckt. Vor diesem Hintergrund habe der Gesetzgeber in § 7 KomBesVO dem Amtsinhaber einen Anspruch auf Erhalt einer angemessenen pauschalierten Dienstaufwandsentschädigung eingeräumt. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung werde durch einen Ratsbeschluss festgelegt. Bisher sei für alle hauptamtlichen Kommunalwahlbeamten (Oberbürgermeister, Bürgermeisterin, Beigeordnete) der Stadt Koblenz der zulässige Maximalbetrag festgesetzt worden. Auch in anderen vergleichbaren Städten (z.B. Trier) sei dies gängige Praxis.

Rm Dr. Gross (BIZ) meldet Beratungsbedarf an.